

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz u.a. geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008)

Artikel 1

Bundesgesetz über die Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008 - WettbG 2008)

1. Abschnitt

Ziel und Aufgabe

Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 1. Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine unabhängige Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel eingerichtet,

- a) funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln (§ 4 Abs. 1) in Einzelfällen entgegenzutreten sowie
- b) eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 4 Abs. 2) wahrende Anwendung des KartG 2005 zu gewährleisten.

Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 2. (1) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 1 ist die Bundeswettbewerbsbehörde befugt zur Untersuchung und Bekämpfung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen (§ 1), insbesondere durch Ausübung der in den folgenden Ziffern genannten Befugnisse:

1. Erlassung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Entscheidungen;
2. Wahrnehmung der Parteistellung in Rechtsmittelverfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach § 40 KartG 2005,
3. Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3),
4. allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweigs, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist,
5. Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren,
6. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik,
7. Entscheidung nach den §§ 1 bis 4 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen sowie
8. Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, wobei die §§ 38 bis 40 und 42 WettbG 2008 keine Anwendung finden.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde entscheidet von Amts wegen, in den hiefür vorgesehenen Fällen auch aufgrund von Anträgen und im Zusammenschlusskontrollverfahren aufgrund von Anmeldungen.

(3) Der Bundeswettbewerbsbehörde obliegt die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission (§ 49).

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber jedes Jahr, einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist nach Anhörung der Wettbewerbskommission dem Nationalrat und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

Zuständigkeit für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln

§ 3. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist, soweit nicht gemäß Abs. 3 die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln (§ 4 Abs. 1) zuständige österreichische Behörde. Es obliegt ihr dabei insbesondere die Unterstützung der Europäischen Kommission sowie das Zusammenwirken mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten in den in diesen Rechtsakten genannten Fällen. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gegenüber der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten Erklärungen abgeben, die der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1, dienen; dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Einhaltung von Regeln über den Schutz von Antragstellern, die den Rechtsvorteil eines Kronzeugenprogramms beansprucht haben.

(2) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist die zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Bundeswettbewerbsbehörde.

(3) Vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien oder anderen generell-abstrakten Akten zur Durchführung der Art. 81 bis 86 EGV sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrzunehmen. Betreffen diese Akte ausschließlich oder überwiegend Unternehmen oder Unternehmensverbände des Verkehrsbereichs, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzugehen. Der Bundeswettbewerbsbehörde ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Stellungnahmen abzugeben.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann bei Wahrnehmung seiner Aufgabe gemäß Abs. 3 die Bundeswettbewerbsbehörde um die Erteilung von Auskünften ersuchen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Unter Europäischen Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 81 bis 86 EGV sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen, insbesondere:

1. die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,
2. die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“),
3. die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und die Verordnung (EG) Nr. 411/2004.

(2) Unter Regulatoren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch Bundesgesetz eingerichtete Behörden zu verstehen, die mit der Ausübung von Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren betraut sind.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 5. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Verfahren nach Art. 86 Abs. 3 EGV, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gemäß lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

2. Abschnitt

Organisationsbestimmungen

Bestimmungen über Organisation und Organe der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 6. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde wird vom Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Dieser wird im Verhinderungsfall vom Leiter der Geschäftsstelle vertreten. Der Generaldirektor für Wettbewerb hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der insbesondere nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle zu treffen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Generaldirektor für Wettbewerb und im Verhinderungsfall der Stellvertreter ist bei der Besorgung der in § 2 genannten Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

Ernennung des Generaldirektors

§ 7. Der Generaldirektor für Wettbewerb wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gemäß § 141 BDG 1979 ernannt. Neuerliche Ernennungen sind zulässig. Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit voranzugehen, auf die das Ausschreibungsgesetz 1989 anzuwenden ist.

Ernennungsvoraussetzungen

§ 8. (1) Zum Generaldirektor kann ernannt werden, wer

1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist
2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts hat.

(2) Personen mit Anspruch auf Aktivbezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Generaldirektor ernannt werden. Überdies darf nicht ernannt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde darf für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 umschriebenen Tätigkeiten.

(4) Der Generaldirektor scheidet aus dem Amt aus

1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine neuerliche Ernennung erfolgt,
2. durch Auflösung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Enthebung vom Amt oder
4. durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand.

(5) Der Generaldirektor ist auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten seines Amtes zu entheben, wenn er

1. sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seines Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
2. schriftlich darum ansucht oder
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Generaldirektor nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist.

(6) Das Dienstverhältnis des Generaldirektors endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 9. (1) Durch die Ernennung zum Generaldirektor wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet, soweit ein solches nicht bereits besteht.

(2) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), §§ 24 bis 35 (Grundausbildung), 38 (Versetzung), 39 bis 41 (Dienstzuteilung und Verwendungsänderung), 41a (Berufung), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) BDG 1979 sind auf den Generaldirektor nicht anzuwenden.

(3) Amtstitel im Sinne des § 63 BDG ist die im § 6 Abs. 1 geregelte Funktionsbezeichnung.

(4) Dem Generaldirektor gebührt ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A 1 gemäß § 31 des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind diese vom Generaldirektor wahrzunehmen. Im Übrigen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dienstbehörde.

Geschäftsstelle

§ 10. (1) Die administrative Unterstützung des Generaldirektors und seines Stellvertreters obliegt der Geschäftsstelle, für die der Generaldirektor eine Geschäftseinteilung zu erlassen hat. Die Geschäftsstelle kann in Abteilungen gegliedert werden.

(2) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Leiter der Geschäftsstelle und der erforderlichen Anzahl von sonstigen Bediensteten. Dem Leiter obliegt die Leitung des inneren Dienstes.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Bediensteten sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben nur an die Anordnungen des Generaldirektors und im Verhinderungsfall des Stellvertreters gebunden.

3. Abschnitt

Zusammenschlusskontrollverfahren

Anmeldung

§ 11. (1) Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 7 bis 9 des KartG 2005 sind bei der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden. Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluss beteiligte Unternehmer berechtigt. Die Anmeldung ist mit den Beilagen in zwei Gleichschriften einzubringen; sie hat zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem:
 - a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe
 - aa) der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 7 KartG 2005,
 - bb) der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 23 KartG 2005,
 - b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen sowie
 - c) zur allgemeinen Marktstruktur;
2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluss handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Prüfungsfrist der Bundeswettbewerbsbehörde im Sinne der § 13 Abs. 1 und § 15 beginnt erst mit ordnungsgemäßer Vergebührung zu laufen, frühestens aber mit Einlangen der vollständigen Anmeldung. Die ordnungsgemäße Vergebührung ist in der Anmeldung nachzuweisen.

(3) Unverzüglich nach dem Einlangen der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde diese öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses, die betroffenen Geschäftszweige sowie alle sonstigen für die rechtmäßige Durchführung des Zusammenschlusses maßgeblichen Umstände anzugeben. Ebenso ist jede Änderung der Anmeldung, die bekannt zu machende Tatsachen betrifft, bekannt zu machen.

(4) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einschreiter hat kein Recht auf eine bestimmte Behandlung der Äußerung. Der Einschreiter erlangt hierdurch auch keine Parteistellung.

Verbesserung von Zusammenschlussanmeldungen

§ 12. Soweit die Anmeldung eines Zusammenschlusses dem § 11 Abs. 1 nicht entspricht, hat die Bundeswettbewerbsbehörde dem Anmelde bei sonstiger Zurückweisung der Anmeldung deren Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen.

Grundsatzprüfung (Phase I)

§ 13. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat binnen vier Wochen nach dem Einlangen der dem § 11 Abs. 1 entsprechenden Anmeldung zu prüfen (Phase I), ob Bedenken nach § 14 Abs. 1 Z 1 gegen den Zusammenschluss bestehen, die eine vertiefte Prüfung (Phase II) erfordern.

(2) Kommt die Bundeswettbewerbsbehörde zu dem Schluss, dass keine vertiefte Prüfung (Phase II) notwendig ist, so hat sie dies dem Anmelde mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Soweit die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer sich zuvor gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zur

Einhaltung von Beschränkungen oder Auflagen verpflichtet haben, um Bedenken der Bundeswettbewerbsbehörde gemäß Abs. 1 auszuräumen, sind auch diese Beschränkungen oder Auflagen öffentlich bekannt zu machen.

(3) Wenn die Bundeswettbewerbsbehörde eine vertiefte Prüfung (Phase II) für erforderlich hält, so hat sie eine solche einzuleiten und dies dem Anmelder binnen vier Wochen ab dem Tag der Anmeldung mitzuteilen und die Einleitung einer vertieften Prüfung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Kommt die Bundeswettbewerbsbehörde bei ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass kein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorliegt, hat sie die Anmeldung zurückzuweisen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Vertiefte Prüfung (Phase II)

§ 14. (1) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde eine vertiefte Prüfung eingeleitet, hat sie

1. den Zusammenschluss zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 4 KartG 2005 entsteht oder verstärkt wird; oder durch einen Medienzusammenschluss gemäß § 8 KartG 2005 eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt gemäß § 13 KartG 2005 zu erwarten ist; wenn dies nicht der Fall ist,
2. auszusprechen, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird.

(2) Trotz Vorliegens der Untersagungs Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Bundeswettbewerbsbehörde auszusprechen, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, wenn

1. zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder
2. der Zusammenschluss zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(3) Wenn die Voraussetzungen für eine Nichtuntersagung sonst nicht gegeben sind, kann die Bundeswettbewerbsbehörde den Ausspruch, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann die Bundeswettbewerbsbehörde auf Antrag eines am Zusammenschluss beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

(4) Kommt die Bundeswettbewerbsbehörde mit ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass kein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorliegt, hat sie die Anmeldung zurückzuweisen.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1, 2 und 3 sind durch die Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

Entscheidungsfristen

§ 15. Sofern die Anmelder nicht einer Fristverlängerung zugestimmt haben, darf die Bundeswettbewerbsbehörde den Zusammenschluss nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Einlangen der ordentlich vergebühren, vollständigen Anmeldung untersagen. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Zurückziehung der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde die Prüfung einzustellen.

Durchführungsverbot

§ 16. (1) Ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss darf erst durchgeführt werden, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde dem Anmelder mitgeteilt hat, dass keine vertiefte Prüfung (Phase II) eingeleitet wird oder wenn die Frist für die Einleitung einer vertieften Prüfung (Phase II) abgelaufen ist, ohne dass die Bundeswettbewerbsbehörde die Einleitung einer vertieften Prüfung öffentlich bekanntgemacht hat. Wenn von der Bundeswettbewerbsbehörde eine vertiefte Prüfung (Phase II) eingeleitet worden ist, darf der Zusammenschluss erst nach Erlassung der Entscheidung durchgeführt werden, mit der die Bundeswettbewerbsbehörde die Prüfung einstellt (§ 15) oder den Zusammenschluss nicht untersagt.

(2) Wenn ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen im Sinn des § 14 Abs. 3 nicht untersagt worden ist oder sich die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer gemäß § 13 Abs. 2 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zur Einhaltung von Beschränkungen oder Auflagen verpflichtet haben, ist die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Beschränkungen oder Auflagen verboten.

(3) Verträge sind unwirksam, soweit sie dem Durchführungsverbot widersprechen.

Nachträgliche Maßnahmen

§ 17. Nach der zulässigen Durchführung eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses kann die Bundeswettbewerbsbehörde den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmern unter Beachtung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich Maßnahmen auftragen, durch die die Wirkungen des Zusammenschlusses abgeschwächt oder beseitigt werden, wenn

1. die Nichtuntersagung des Zusammenschlusses auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder
2. einer mit der Nichtuntersagung verbundenen Auflage zuwidergehandelt wird.

Aufträge zur Durchführung des § 19 KartG 2005

§ 18. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat dem Erwerber der Anteile im Sinne des § 19 Abs. 1 KartG 2005 aufzutragen, ein gegen § 19 Abs. 2 KartG 2005 verstoßendes Verhalten abzustellen. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat hierbei die Einjahresfrist des § 19 Abs. 2 Z 2 KartG 2005 zu verlängern, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar ist.

4. Abschnitt

Gebühren

Höhe der Gebühren

§ 19. (1) Für Zusammenschlussanmeldungen im Sinne des § 11 ist eine Pauschalgebühr von 1.500 Euro zu entrichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat die zulässigen Entrichtungsarten nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und auf ihrer Website bekannt zu machen.

(2) In Verfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über die vertiefte Prüfung eines Zusammenschlusses (§ 14) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
2. für ein Verfahren über die Abstellung einer Zuwiderhandlung (§ 23) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
3. für ein Verfahren über Feststellungen (§ 26) eine Rahmengebühr bis 15.000 Euro;
4. für ein Verfahren über die Verhängung einer Geldbuße (§ 27), das nicht mit einem Verfahren nach Z 2 verbunden ist, eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
5. für ein Verfahren über die Verhängung von Zwangsgeldern (§ 32) eine Rahmengebühr bis 7.500 Euro.

Zahlungspflichtige Personen

§ 20. (1) Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 19 Abs. 1 ist der Anmelder, für die Gebühr nach § 19 Abs. 2 Z 3 der Antragsteller.

(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 19 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

(3) In Verfahren, die ausschließlich von Amts wegen eingeleitet wurden, besteht eine Zahlungspflicht nur in dem Fall, dass ein Verstoß festgestellt wurde (§ 19 Abs. 2 Z 2, 4 und 5). Die Zahlungspflicht trifft den Unternehmer oder die Unternehmensvereinigung, die den Verstoß begangen hat.

(4) Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigen- und Dolmetschgebühren, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gebühren gem. Abs. 1 bis 3 zu entrichten haben.

Haftung mehrerer Personen

§ 21. Mehrere Personen, die zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

Festsetzung der Rahmengebühren

§ 22. Die Höhe der Rahmengebühr ist von der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abschluss des Verfahrens nach freiem Ermessen mit Beschluss festzusetzen; hierbei sind insbesondere die wirtschaftspolitische Bedeutung des Verfahrens, der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Tatsache zu berücksichtigen, inwieweit der Zahlungspflichtige Anlass für die Amtshandlung gegeben hat.

5. Abschnitt

Abstellung von Zuwiderhandlungen und Feststellungen

Abstellung

§ 23. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat Zuwiderhandlungen gegen die im ersten Hauptstück des KartG 2005 enthaltenen Verbote wirksam abzustellen und den beteiligten Unternehmern und Un-

ternehmervereinigungen die hierzu erforderlichen Aufträge zu erteilen; diese Aufträge dürfen mit Beziehung auf die Zuwiderhandlung nicht unverhältnismäßig sein. Eine Änderung der Unternehmensstruktur darf nur dann aufgetragen werden, wenn keine anderen gleich wirksamen Maßnahmen zur Verfügung stehen oder diese mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmer verbunden wären.

(2) Zum Antrag auf Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen sind berechtigt:

1. durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren),
2. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer und Landwirtschaftskammer Österreich,
3. jeder Unternehmer und jede Unternehmervereinigung, der oder die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.

(3) Der Antrag kann bis zur Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde zurückgenommen werden. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann das Verfahren dennoch von Amts wegen fortführen. Wurde ein zulässiger Rekurs gegen die Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde erhoben, so kann der Antrag, soweit er Gegenstand des Rekursverfahrens ist, noch bis zur Entscheidung des Kartellgerichts, allerdings nur mit Zustimmung des Antragsgegners und der Bundeswettbewerbsbehörde, zurückgenommen werden.

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens auf Grund eines Antrages absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in dem Verstoß liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht. Dies ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Einstweilige Verfügungen

§ 24. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Abstellung einer Zuwiderhandlung bescheinigt sind, hat die Bundeswettbewerbsbehörde die erforderlichen Aufträge mit einstweiliger Verfügung zu erteilen.

(2) Die betroffene Partei ist vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu hören. Der Rekurs gegen eine solche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat auf Antrag des Rekurswerbers dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dies unter Abwägung aller beteiligten Interessen, insbesondere der in § 1 lit. a genannten, gerechtfertigt ist.

Verpflichtungszusagen

§ 25. (1) Statt der in § 23 vorgesehenen Abstellung kann die Bundeswettbewerbsbehörde Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmer und Unternehmervereinigungen mit Beschluss für bindend erklären, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusagen künftige Zuwiderhandlungen ausschließen. Durch diese Entscheidung wird das Verfahren beendet.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat das Verfahren wieder aufzunehmen,

1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
2. wenn die beteiligten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
3. wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der beteiligten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen beruht.

Feststellungen

§ 26. (1) Wenn die Zuwiderhandlung gegen das in Frage stehende Verbot bereits beendet ist, hat die Bundeswettbewerbsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag (§ 23 Abs. 2) die Zuwiderhandlung festzustellen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Auf Antrag eines an einem beabsichtigten Zusammenschluss Beteiligten hat die Bundeswettbewerbsbehörde festzustellen, ob und inwieweit ein Zusammenschluss dem KartG 2005 unterliegt.

6. Abschnitt

Geldbußen

Geldbußentatbestände

§ 27. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat Geldbußen zu verhängen, und zwar

1. bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Kartellverbot (§ 1 KartG 2005), dem Missbrauchsverbot (§ 5 KartG 2005), dem Verbot von Vergeltungsmaßnahmen (§ 6 KartG 2005) oder dem Durchführungsverbot (§ 16) zuwiderhandelt,
 - b) einem Auftrag nach § 17 nicht nachkommt,
 - c) nach § 25 für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen nicht einhält oder
 - d) gegen Art. 81 oder Art. 82 EGV verstößt;
2. bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer vollstreckbaren Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 18 nicht nachkommt;
 - b) in der Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 11 unrichtige oder irreführende Angaben macht;
 - c) einem Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde gem. § 39 nicht nachkommt oder in einer Auskunft nach dieser Bestimmung unrichtige irreführende oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat bei Einleitung des Verfahrens den Betroffenen von der Einleitung nachweisbar schriftlich zu verständigen.

Bemessung

§ 28. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

Unternehmervereinigungen

§ 29. Bei der Bemessung von Geldbußen nach § 27 Abs. 1 Z 1 gegen eine Unternehmervereinigung, deren Zuwiderhandlung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang steht, ist die Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder maßgeblich, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmervereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft.

Kronzeugenprogramm

§ 30. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann von der Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen absehen, die

- 1. ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 81 Abs. 1 EGV eingestellt haben,
- 2. die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt,
- 3. in der Folge uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und
- 4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

War der Sachverhalt der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannt, so kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße verhängen.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des Abs. 1 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art. 81 Abs. 1 EGV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, wann sie bei Kenntnis des Sachverhaltes eine geminderte Geldbuße vorsieht und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Bei der Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Information und deren Mehrwert gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 1 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde auf Verlangen in einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesem Absatz Gebrauch machen wird.

(4) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen

Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Geldbußen zu verhängen, bleibt unberührt.

Verjährung

§ 31. Eine Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn binnen fünf Jahren ab Beendigung der Rechtsverletzung eine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Eine Verfolgungshandlung ist jede von der Bundeswettbewerbsbehörde gegen einen bestimmten Unternehmer gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Auskunftsverlangen u. dgl.) und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der betroffene Unternehmer davon keine Kenntnis erlangt hat.

Zwangsgelder

§ 32. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in seiner Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festzusetzen, um ihn beziehungsweise sie zu zwingen,

- a) eine Abstellungsentscheidung nach § 23, einen Auftrag nach § 17 oder eine einstweilige Verfügung nach § 24 zu befolgen;
- b) eine durch Entscheidung nach § 25 für bindend erklärte Verpflichtungszusage einzuhalten;
- c) einem Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 39 nachzukommen.

(2) Ist der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Durchsetzung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Bundeswettbewerbsbehörde die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

7. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrensbestimmungen

§ 33. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, wendet die Bundeswettbewerbsbehörde das AVG idGF. mit Ausnahme der §§ 8, 36, 44a bis 44g, 57, 63 bis 67, 73, 75 bis 78a, 79 und [...] an.

Parteistellung

§ 34. Im Verfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde haben Parteistellung:

1. Antragsteller und Anmelder in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz,
2. der Betroffene ab der Mitteilung über die Einleitung eines Abstellungs- (§ 23), Feststellungs- (§ 26), Geldbußen- (§ 27) oder Zwangsgeldverfahrens (§ 32).

Rekurs

§ 35. (1) (Verfassungsbestimmung) Gegen Beschlüsse der Bundeswettbewerbsbehörde steht den Parteien der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht offen.

(2) Gegen Verfahrensordnungen ist ein abgesonderter Rekurs nicht zulässig. Sie können erst im Rekurs gegen den die Angelegenheit erledigenden Beschluss angefochten werden.

(3) Der Rekurs hat den Beschluss zu bezeichnen, gegen den er sich richtet, und einen begründeten Rekursantrag zu enthalten.

(4) Ein Rekurs ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung des Beschlusses ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet hat.

(5) Der Rekurs ist von der Partei binnen vier Wochen bei der Bundeswettbewerbsbehörde einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses.

Aufschiebende Wirkung

§ 36. (1) Rechtzeitig eingebrachte Rekurse haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Durchsetzung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles, insbesondere der in § 1 lit. a genannten Interessen, wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Beschluss aufzunehmen.

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

§ 37. (1) Neben den im 3. Abschnitt („Zusammenschlusskontrollverfahren“) vorgesehenen Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten hat die Bundeswettbewerbsbehörde auch alle Entscheidungen nach §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1 und 32 Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bei der Bekanntmachung und Veröffentlichung ist auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu achten.

(3) Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde.

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde informiert auf ihrer Website über die Entscheidungen des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts.

Ermittlungen

§ 38. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes alle Ermittlungen führen, die ihr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zukommen. Die im Rahmen von Ermittlungen erlangten Kenntnisse dürfen - sofern nicht eine Berechtigung zur Zusammenarbeit nach § 44 Abs. 1 besteht - nur zu dem mit der Ermittlungshandlung verfolgten Zweck verwertet werden.

Auskunftsverlangen und Unterlagenvorlage

§ 39. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich ist, auch befugt:

1. von Unternehmern und Unternehmervereinigungen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden, angemessenen Frist anzufordern,
2. geschäftliche Unterlagen, unabhängig davon, in welcher Form diese vorliegen, einzusehen und zu prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen zu lassen, Abschriften und Auszüge der Unterlagen anzufertigen sowie
3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen einschließlich Unternehmervereinigungen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind – es sei denn, sie setzen sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aus – verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und die Erlaubnis zur ihrer Prüfung sowie das Anfertigen von Abschriften und Auszüge aus diesen Unterlagen zu gewähren.

(3) Auskunftspflichtige Personen haben das Betreten von Geschäftsräumen und –grundstücken zu dulden, um der Bundeswettbewerbsbehörde oder Personen, die von der Bundeswettbewerbsbehörde beauftragt wurden, Gelegenheit zu geben, in Unterlagen Einsicht zu nehmen oder diese zu prüfen.

Hausdurchsuchung

§ 40. (1) Auf Anordnung eines Senatsvorsitzenden des Kartellgerichts ist, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 5 KartG 2005 oder des § 16, Art. 81 oder 82 EGV eine Hausdurchsuchung durchzuführen.

(2) Das Kartellgericht hat weiters auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Hausdurchsuchung anzuordnen auf Grund einer Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln. Dem Antrag ist das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Nachprüfungsentscheidung anzuschließen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Im Falle von Nachprüfungen nach Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gilt der Hausdurchsuchungsbefehl nach dem ersten Satz auch als Genehmigung im Sinne des Art. 21 Abs. 3 erster Satz der zitierten Verordnung.

(3) Die Hausdurchsuchung ist vom Senatsvorsitzenden im Verfahren außer Streitsachen mit Beschluss anzuordnen. Gegen den Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen; dieses hat keine aufschiebende Wirkung. Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung ist die Bundeswettbewerbsbehörde zu beauftragen, die den Hausdurchsuchungsbefehl den in § 39 Abs. 2 genannten Personen sogleich oder doch innerhalb von 24 Stunden zuzustellen hat.

(4) § 142 StPO, BGBl. Nr. 361/1975 idF. BGBl. I Nr. 102/2006, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beiziehen kann und im Falle einer nach Abs. 2 angeordneten Hausdurchsuchung keine Bestätigung nach § 142 Abs. 4 zweiter Satz StPO, BGBl. Nr. 361/1975 idF. BGBl. I Nr. 102/2006, erteilt wird. § 145 Abs. 1 StPO, BGBl. Nr. 361/1975 idF. BGBl. I Nr. 102/2006, gilt sinngemäß. Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen bei Hausdurchsuchungen die im § 38 genannten Befugnisse zu.

(5) Unmittelbar vor einer angeordneten Hausdurchsuchung ist derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, zu den Voraussetzungen der Hausdurchsuchung zu befragen, es sei denn, dies würde den Ermittlungserfolg wegen Gefahr im Verzug gefährden. Will der Inhaber von geschäftlichen Unterlagen deren Durchsuchung oder Einsichtnahme bei den eben genannten Hausdurchsuchungen nicht gestatten, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Kartellgericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht durchsucht oder eingesehen werden. Das Kartellgericht hat die Unterlagen zu sichten und mit Beschluss des Senatsvorsitzenden zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie durchsucht, eingesehen und Abschriften und Auszüge daraus angefertigt werden dürfen oder sie dem Inhaber zurückzustellen sind. Gegen diesen Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen. Dieses hat keine aufschiebende Wirkung.

Einbringung

§ 41. [...]

Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 42. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bundeswettbewerbsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ermittlungen und Hausdurchsuchungen (§§ 38 und 40) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Vertretung

§ 43. (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten, sofern nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokuratur oder einen Rechtsanwalt betrauen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§ 44. (1) Soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist und dem keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, unter Bedachtnahme auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 der Wettbewerbskommission, der Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Regulatoren sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie ist weiters berechtigt, die Wettbewerbskommission, die Europäische Kommission, die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um Auskünfte sowie Stellungnahmen zu ersuchen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, den genannten Stellen nach den Vorschriften des ersten Satzes sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese dafür benötigen.

(2) Ist der Luftverkehrssektor betroffen, so ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, ist der Medienbereich betroffen, so ist der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fristen

§ 45. Soweit Fristen nicht durch das Gesetz bestimmt werden, hat die Bundeswettbewerbsbehörde diese angemessen zu bestimmen; sie hat sie auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

Stellungnahmen der Kammern

§ 46. Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer und die Landwirtschaftskammer Österreich sind berechtigt, in allen Verfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde und in kartellgerichtlichen Rekursverfahren Stellungnahmen abzugeben.

Stellungnahmen der Regulatoren

§ 47. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren) auffordern, Stellungnahmen zu den den jeweiligen Wirtschaftszweig betreffenden Fragen auch in den Verfahren abzugeben, in denen sie nicht Antragsteller sind; die Regulatoren sind berechtigt, solche Stellungnahmen auch ohne Aufforderung abzugeben.

Verhandlungen

§ 48. (1) Sofern die Bundeswettbewerbsbehörde eine mündliche Verhandlung nicht von Amts wegen anordnet, hat auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung stattzufinden. Die Verhandlung ist öffentlich, auf Antrag einer Partei ist die Öffentlichkeit jedoch auszuschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig ist.

(2) Den Parteien ist je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls zuzustellen.

8. Abschnitt

Wettbewerbskommission

Aufgaben und Mitglieder

§ 49. (1) Bei der Bundeswettbewerbsbehörde ist eine Wettbewerbskommission (Kommission) als beratendes Organ eingerichtet. Diese erstattet im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen und kann Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen (§ 50) abgeben. Für die Erstattung von Gutachten ist von der beauftragenden Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Des Weiteren legt die Kommission der Bundeswettbewerbsbehörde jährlich bis 1. Oktober Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor.

(2) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus, so ist für seine restliche Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Je ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie der Landwirtschaftskammer Österreich ernannt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihres Amtes zu entheben, ebenso auch auf Antrag der Stelle, die sie vorgeschlagen hat. Im Übrigen ist für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 8 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Kommission sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat nach Anhörung der Kommission durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere die Wahl des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, die Einberufung, die Meinungsbildung und die Arbeitsweise der Kommission in der Vollversammlung bzw. in Senaten regelt. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; die Einberufung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Dieser hat die Kommission einzuberufen, wenn dies zwei oder mehr Mitglieder verlangen. In Angelegenheiten des Zusammenschlusskontrollverfahrens gemäß den §§ 11 bis 18 kann jedes Mitglied die Einberufung der Wettbewerbskommission verlangen. Der Vorsitzende hat daraufhin binnen einer Woche eine Sitzung anzuberaumen. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes hat die Kommission eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Stellung eines Antrages auf Prüfung eines angemeldeten Zusammenschlusses an die Bundeswettbewerbsbehörde abzugeben. Der Generaldirektor für Wettbewerb, sein Stellvertreter oder in Vertretung des Generaldirektors ein von ihm namhaft gemachter Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine pauschale Entschädigung, bei deren Bemessung Anzahl und Dauer der Sitzungen, Reisekosten sowie Zeitaufwand angemessen zu berücksichtigen sind.

Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stellt der Kommission die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Mitwirkung der Wettbewerbskommission in Angelegenheiten der

Zusammenschlusskontrolle

§ 50. (1) Die Wettbewerbskommission ist berechtigt, gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zu angemeldeten Zusammenschlüssen eine begründete schriftliche Empfehlung hinsichtlich der vertieften Prüfung (Phase II) eines angemeldeten Zusammenschlusses abzugeben. Diese muss bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung der Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde einlangen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle ist jedem Mitglied der Wettbewerbskommission auf Verlangen Einsicht in die Anmeldeunterlagen zu gewähren und auf Verlangen Abschriften davon zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist berechtigt, der Wettbewerbskommission die Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung nach Abs. 1 zu geben.

(4) Führt die Bundeswettbewerbsbehörde entgegen einer rechtzeitig eingebrachten Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 keine vertiefte Prüfung (Phase II) durch, sind der Kommission die dafür maßgeblichen Gründe ehestmöglich mitzuteilen. Diese sowie die Empfehlung der Wettbewerbskommission sind unter Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde umgehend nach Ablauf der Prüfungsfrist zu veröffentlichen.

(5) Die Empfehlung der Kommission samt der Mitteilung der Gründe der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abs. 4 sind im Bericht nach § 2 Abs. 4 unter Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen.

(6) Unbeschadet anderer gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten dürfen in Anwendung des § 48 erlangte Kenntnisse ausschließlich zu dem Zweck der Abgabe einer Empfehlung im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 51. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 52. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nichts Abweichendes bestimmt ist, beziehen sich diese Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

Übergangsbestimmungen

§ 53. (1) Der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002 idF. BGBl. I Nr. 2/2008, ernannte Generaldirektor für Wettbewerb gilt bis zum Ablauf der Funktionsperiode ab seiner Ernennung gemäß § 6 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002 idF. BGBl. I Nr. 2/2008, als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ernannt.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt behält seine Funktion. Es gebührt ihm das Gehalt der Verwendungsgruppe A1. Hinzu tritt die jeweilige Zulage der Funktionsgruppe 6.

(3) Für Verfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes beim Kartellgericht oder dem Kartellobergericht anhängig sind, gelten die Bestimmungen des KartG 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, und des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002 idF. BGBl. I Nr. 2/2008.

Vollziehung

§ 54. Mit der Vollziehung

1. der §§ 38 und 40 sind je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. des § 42 ist der Bundesminister für Inneres und
3. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit - und zwar hinsichtlich des § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie - betraut.

In-Kraft-Treten

§ 55. (1) Mit Inkrafttreten des Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetzes 2008 tritt das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG), BGBl. I Nr. 62/2002 idF. BGBl. I Nr. 2/2008 außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt am xxxx in Kraft.

Artikel 2

Das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. (...)

Artikel 3

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 62/2005, wird wie folgt geändert:

1. (...)

Artikel 4

Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2005, wird wie folgt geändert:

1. (...)

Artikel 5

Das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006, wird wie folgt geändert:

1. (...)

Artikel 6

Das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr XXXX (Bundesfinanzgesetz XXXX – BFG XXXX) samt Anlagen, BGBl. I Nr. XXXX, wird wie folgt geändert:

1. (...)